

5. *nimmt mit großer Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Internationale Organisation der Frankophonie bei ihrer Neustrukturierung und bei der Einleitung zahlreicher Initiativen zur Verhütung von Konflikten, zur Förderung des Friedens und zur Unterstützung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Durchführung verschiedener Entwicklungsprojekte und -programme in französischsprachigen Gebieten erzielt hat;

6. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie unternehmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Organisationen zu verstärken und dadurch ihren wechselseitigen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu dienen;

7. *begrüßt* es, dass sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere über die Internationale Organisation der Frankophonie an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligen, namentlich auch an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten internationalen Konferenzen;

8. *spricht* der Internationalen Organisation der Frankophonie *ihre Anerkennung aus* für die Anstrengungen, die sie im Zusammenhang mit der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, der Förderung der Menschenrechte und der Stärkung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit unternimmt, sowie für ihre Maßnahmen zu Gunsten des Ausbaus der multilateralen Zusammenarbeit zwischen Ländern, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, und zu Gunsten der Förderung neuer Informationstechnologien und ersucht die Organe der Vereinten Nationen, sie dabei zu unterstützen;

9. *würdigt* die Zusammenkünfte auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat der Internationalen Organisation der Frankophonie abgehalten werden, und spricht sich dafür aus, dass beide Sekretariate an den wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilnehmen;

10. *dankt* dem Generalsekretär, dass er die Internationale Organisation der Frankophonie in seine regelmäßigen Treffen mit den Leitern regionaler Organisationen einbezogen hat, und bittet ihn, daran auch künftig festzuhalten, unter Berücksichtigung der Rolle, die die Internationale Organisation der Frankophonie bei der Konfliktverhütung und bei der Unterstützung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit spielt;

11. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie, ihre Konsultationen fortzusetzen und zu intensivieren, mit dem Ziel, auf den Gebieten Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung, Unterstützung der

Rechtsstaatlichkeit und Demokratie und Förderung der Menschenrechte eine bessere Koordinierung zu gewährleisten;

12. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass die Vereinten Nationen und die Internationale Organisation der Frankophonie auf dem Gebiet der Wahlbeobachtung und Wahlhilfe weiterhin zusammenarbeiten, und spricht sich für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf diesem Gebiet aus;

13. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie die Abhaltung regelmäßiger Treffen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und Vertretern des Sekretariats der Internationalen Organisation der Frankophonie anzuregen, um den Informationsaustausch, die Koordinierung der Tätigkeiten und die Ermittlung neuer Bereiche der Zusammenarbeit zu fördern;

14. *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie das Erforderliche zu veranlassen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin zu fördern;

15. *bittet* die Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, einschließlich der Wirtschaftskommission für Afrika, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie zusammenzuarbeiten, indem sie neue Synergien zu Gunsten der Entwicklung aufzeigen, insbesondere auf den Gebieten Armutsbeseitigung, Energie, nachhaltige Entwicklung, Bildung, Ausbildung und Entwicklung neuer Informationstechnologien;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/44

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.30 und Add.1, eingebracht von: Angola, Botswana, Eritrea, Gabun, Irland, Lesotho, Malawi, Marokko, Mauritius, Mosambik, Namibia, Sambia, Seychellen, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Swasiland, Uganda, Vereinigte Republik Tansania.

57/44. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 37/248 vom 21. Dezember 1982 und alle anderen einschlägigen Resolutionen und

Beschlüsse der Generalversammlung über die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, einschließlich des Beschlusses 56/443 vom 21. Dezember 2001,

mit Lob für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihr Eintreten für weiter gehende und förmlichere Regelungen für die Zusammenarbeit untereinander zu Gunsten der regionalen Integration weiter unter Beweis stellen,

in Anerkennung der anhaltenden Bemühungen, die Demokratie, die gute Staatsführung, eine solide Wirtschaftsführung, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit sowie andere positive Entwicklungen in der Region zu stärken, namentlich die Festigung des Friedens, durch die Schaffung von Institutionen zur Förderung der regionalen Integration, wie beispielsweise des Parlamentarischen Forums, des Wahlforums und der Rechtsanwaltsvereinigung der Gemeinschaft,

erfreut über die Verabschiedung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁸⁵ durch die Afrikanische Union, die Erklärung der Vereinten Nationen über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁸⁶ und die fortlaufenden Bemühungen der afrikanischen Länder, die Neue Partnerschaft weiter durchzuführen,

in Bekräftigung des am 22. März 2002 von der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung verabschiedeten Konsenses von Monterrey⁸⁷ sowie der Notwendigkeit, ausreichende Ressourcen bereitzustellen, damit die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ihre Programme zur Beseitigung der Armut und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung erfolgreich durchführen können,

erfreut über die Anstrengungen, die die Gemeinschaft unternimmt, um das südliche Afrika zu einer landminenfreien Zone zu machen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die äußerst schwierige humanitäre Lage in den Ländern der Region,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass ungünstige Wetterbedingungen zu der Dürre beigetragen haben, von der die Region derzeit vor allem in den ländlichen Gebieten betroffen ist,

in Anerkennung des wertvollen und wirksamen wirtschaftlichen und finanziellen Beitrags, den das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft nach wie vor zur Ergänzung der nationalen und subregionalen Bemühungen um die Förderung des Prozesses der Demokratisierung, der Normalisierung, der Aussöhnung und der Entwicklung in der Region leisten,

⁸⁵ A/57/304, Anlage.

⁸⁶ Siehe Resolution 57/2.

⁸⁷ Abgedruckt in: *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.198/11 vom 22. Juni 2002), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

erfreut über die Einsetzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Konfliktprävention und Konfliktlösung in Afrika sowie der Ad-Hoc-Beratungsgruppe für afrikanische Länder in Postkonfliktsituationen im Rahmen des Wirtschafts- und Sozialrats,

sowie erfreut darüber, dass die Unterzeichnung der Waffenruhevereinbarung in Angola am 4. April 2002 zur Einstellung aller Feindseligkeiten geführt und zuvor nicht gegebene Bedingungen für die Lösung aller noch offenen Fragen des Protokolls von Lusaka⁸⁸ und seine vollinhaltliche Durchführung geschaffen hat,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die katastrophale humanitäre Lage in Angola, die die Bemühungen des Landes um die Normalisierung der Wirtschaft und den Wiederaufbau sowie die regionalen Entwicklungsprojekte behindert, und eingedenk dessen, dass die Regierung Angolas die Hauptverantwortung dafür trägt, gegebenenfalls unter Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft die humanitäre Lage zu verbessern und die Voraussetzungen für eine langfristige Entwicklung und die Minderung der Armut in Angola zu schaffen,

mit dem Ausdruck der Befriedigung über die von der Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, den Vereinten Nationen und anderen Stellen eingeleiteten Friedensinitiativen für die Demokratische Republik Kongo und anerkennend, dass der interkongolesische Dialog ein wesentlicher Bestandteil des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo ist,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von den Bemühungen, die der Moderator des interkongolesischen Dialogs und ehemalige Präsident der Republik Botsuana, Sir Ketumile Masire, unternimmt, um eine friedliche Beilegung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo sicherzustellen,

erfreut über die am 30. Juli 2002 erfolgte Unterzeichnung des unter der Schirmherrschaft des Präsidenten Südafrikas, Thabo Mbeki, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Afrikanischen Union, und des Generalsekretärs zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung der Republik Ruanda geschlossenen Abkommens von Pretoria⁸⁹ sowie über die am 6. September 2002 erfolgte Unterzeichnung des auf Vermittlung durch den Präsidenten Angolas, José Eduardo dos Santos, zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung der Republik Uganda geschlossenen Abkommens von Luanda, die Schritte in Richtung auf einen dauerhaften Frieden in der Demokratischen Republik Kongo darstellen,

mit Besorgnis über die weite Verbreitung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten wie Malaria und Tuberku-

⁸⁸ S/1994/1441, Anlage.

⁸⁹ S/2002/914, Anlage.

lose in der Region, was weitreichende soziale und wirtschaftliche Auswirkungen hat,

anerkennend, welche wichtige Rolle den Frauen bei der Entwicklung der Region zukommt,

sowie anerkennend, welche wichtige Rolle der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor bei der Entwicklung der Region zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁹⁰;

2. *dankt* den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen sowie der internationalen Gemeinschaft für die der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika gewährte finanzielle, technische und materielle Unterstützung, begrüßt insbesondere die finanziellen und sonstigen Beiträge, die die internationale Gemeinschaft auf den von der Gemeinschaft und den Vereinten Nationen am 18. Juli 2002 in New York erlassenen gemeinsamen Hilfsappell hin geleistet hat, um die humanitäre Krise in der Region abzuwenden, und fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere die Gebergemeinschaft, auf, die humanitären Anstrengungen der Vereinten Nationen in der Region auch künftig zu unterstützen;

3. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Gemeinschaft auch weiterhin nach Bedarf finanzielle, technische und materielle Hilfe zu gewähren, um sie bei ihren Bemühungen um die vollinhaltliche Umsetzung ihres regionalen strategischen Entwicklungsleitplans zu unterstützen, und die Gemeinschaft bei der vollständigen Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas⁸⁵ zu unterstützen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, die noch keine Kontakte und Beziehungen zu der Gemeinschaft hergestellt haben, *auf*, diese Möglichkeit zu erkunden;

5. *appelliert* an die Vereinten Nationen, ihre verwandten Organe und die internationale Gemeinschaft, der Gemeinschaft Hilfe zu gewähren und sie bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der Landminen zu unterstützen, und fordert die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen weiter zu verstärken;

6. *appelliert außerdem* an die Vereinten Nationen, ihre verwandten Organe und die internationale Gemeinschaft, die Gemeinschaft mit den Mitteln auszustatten, die sie benötigt, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁹¹ enthaltenen Ziele, zu verwirklichen und die Ergebnisse der

großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen umzusetzen, wobei der Verstärkung der Rolle der Frauen im Entwicklungsprozess besonderes Gewicht beizumessen ist;

7. *begrüßt* es in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinschaft den Unternehmerinnenverbund geschaffen hat, dessen Ziel es ist, die Frauen unter anderem durch die Erleichterung und Verbesserung ihres Zugangs zu Darlehen und zu wirtschaftlicher und technischer Ausbildung zu selbstbestimmtem Handeln zu befähigen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die von der Gemeinschaft ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV/Aids weiter zu unterstützen, wozu auch Zusagen und Vorschläge für künftige Schlüsselmaßnahmen zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids gehören;

9. *erinnert* daran, dass die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die Hauptverantwortung für die Festigung der Demokratie, die Förderung einer guten Staatsführung, einer soliden Wirtschaftspolitik und der Rechtsstaatlichkeit sowie die verstärkte Durchführung ihrer nationalen Entwicklungsprogramme tragen, und erkennt die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen an;

10. *appelliert nachdrücklich* an die Vereinten Nationen, ihre verwandten Organe und die internationale Gemeinschaft, mit der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten bei der Durchführung geeigneter Politiken zur Förderung einer Kultur der Demokratie, einer guten Staatsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit sowie zur Stärkung der demokratischen Institutionen zusammenzuarbeiten, was die breite Mitwirkung der Bevölkerung der Gemeinschaft an diesen Fragen im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Neuen Partnerschaft festigen wird;

11. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die angolanischen Behörden vor allem durch die Bereitstellung humanitärer, finanzieller und materieller Hilfe weiterhin dabei zu unterstützen, das Leid der angolanischen Bevölkerung, insbesondere der Kinder, Frauen und älteren Menschen, zu lindern, und fordert die angolanischen Behörden auf, auch künftig die erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen, damit die Wirtschafts- und Sozialpolitiken und -programme durchgeführt werden können, die das Leben der Menschen in Angola verbessern werden;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Vereinten Nationen, *auf*, auch weiterhin zur Förderung des Friedens und der Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo beizutragen und bei der Normalisierung und dem Wiederaufbau der Wirtschaft dieses Landes behilflich zu sein;

13. *fordert* alle Parteien der Waffenruhevereinbarung von Lusaka⁹² sowie des Abkommens von Pretoria⁸⁹ und des Ab-

⁹⁰ A/57/94 und Add.1.

⁹¹ Siehe Resolution 55/2.

⁹² S/1999/815, Anlage.

kommens von Luanda *nachdrücklich auf*, auf deren rasche und volle Umsetzung hinzuarbeiten und in dieser Hinsicht mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten;

14. *betont*, dass es dringend geboten und von grundlegender Bedeutung ist, als Beitrag zu einem dauerhaften Frieden in der Demokratischen Republik Kongo die Rolle der Vereinten Nationen bei der freiwilligen Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu stärken;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Ländern, die Flüchtlinge aufnehmen, auch künftig dabei behilflich zu sein, die daraus resultierenden wirtschaftlichen, sozialen, humanitären und ökologischen Herausforderungen zu bewältigen;

16. *appelliert* an die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft, die Kapazität der Region zur verträglichen Wasserbewirtschaftung und Abwasserentsorgung weiter stärken zu helfen und großzügige Hilfe bei der Bewältigung der Dürre im südlichen Afrika zu gewähren, indem sie die Region bei ihren Strategien zur Dürrevorsorge und -bewältigung unterstützen;

17. *bekundet ihre Unterstützung* für die Wirtschaftsreformen, die die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft derzeit durchführen, um ihre gemeinsame Vision einer durch eine stärkere wirtschaftliche Integration geschaffenen regionalen Wirtschaftsgemeinschaft zu verwirklichen;

18. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, in dieser Hinsicht die Schaffung von Wirtschaftszone und Entwicklungskorridoren in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit aktiver Beteiligung des Privatsektors zu unterstützen und gleichzeitig die Verantwortung der betroffenen Länder für die Schaffung des notwendigen Umfelds, namentlich des für diese Aktivitäten geeigneten rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmens, sowie ihre derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen anzuerkennen;

19. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Gemeinschaft unternimmt, um Kapazitäten aufzubauen und sich den neuen Herausforderungen, den Chancen und den Auswirkungen zu stellen, die der Prozess der Globalisierung und Liberalisierung für die Volkswirtschaften der Region mit sich bringt;

20. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Exekutivsekretär der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika die Kontakte mit dem Ziel der Förderung und Harmonisierung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft weiter zu intensivieren;

21. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/45

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.31 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

57/45. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/42 vom 7. Dezember 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

nach Erhalt des Jahresberichts 2001 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen⁹³ über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2001 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat;

2. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/46

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 21. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.32, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahrain, Dschibuti, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuwait, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Marokko, Mauretanien, Oman, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Palästina.

57/46. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten,

⁹³ A/57/576.